

*Über einen deutschen Rechtscodex der Krakauer Universitäts-  
Bibliothek.*

Von **Dr. Ferdinand Bischoff,**

k. k. o. Professor an der Lemberger Universität.

Die weite Verbreitung des deutschen Rechtes in dem ehemaligen polnischen Reiche hatte zur natürlichen Folge, dass daselbst deutsche Rechtssammlungen und Rechtsbücher entstanden oder eingeführt wurden. Bisher sind nur wenige solcher Rechtshandschriften bekannt geworden und doch ist nicht zu zweifeln, dass die Anzahl der vorhanden gewesenen nicht unbedeutend gewesen ist. Die meisten sind indessen vielleicht für immer verloren und die Besorgnis, dass auch noch manche der vorhandenen verloren gehen könnten nicht ungegründet, wesshalb öffentliche Mittheilungen wünschenswerth erscheinen dürften.

Wenn nun zunächst eine Rechtshandschrift besprochen wird, welche bereits beschrieben und auch schon benützt worden ist, und zwar letzteres von dem grossen Meister Homeyer, so möchte diess auffallen. Allein da die einzige, nach eigener Einsicht gemachte Beschreibung dieses Codex, nämlich die von Bandtkie im Prodrömus des Lectionskatalogs der Krakauer Universität vom Jahre 1818 und 1819 sehr kurz, unbestimmt und ungenau ist, und somit mehrfacher Ergänzung und Berichtigung bedarf, die Benützung desselben aber durch Homeyer sich nur auf einen Theil seines Inhaltes erstreckt, so wird man nachstehende Untersuchungen und Mittheilungen hoffentlich nicht für überflüssig halten. Dem Verfasser waren sie durch die Wichtigkeit, welche diese Handschrift anerkannter Massen hat, und namentlich durch die Beziehungen, in welchen andere noch zu untersuchende Rechtscodices zu derselben stehen, vor Allem geradezu geboten.

Die Handschrift, von welcher die Rede ist, befand sich vor dem Jahre 1817 beim Krakauer Magistrate, von welchem sie im bezeichneten Jahre der Krakauer Bibliothek überlassen wurde, wo sie früher unter der Signatur P. P. III. 3. und nun unter der Zahl 169 zu